



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

2018

Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

11. Juli 2024



1. Einleitung

Für Naturschutzleistungen entrichtet der Kanton Zürich gemäss Verordnung vom 14. Mai 2014 Bewirtschaftungsbeiträge. Diese sind koordiniert mit den Biodiversitätsbeiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung und werden gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Beitragszahlungen ausbezahlt.

Da die Direktzahlungsverordnung des Bundes im Bereich Biodiversität nicht den Bewirtschaftungsaufwand, sondern die vorhandene biologische Qualität der Fläche entschädigt, müssen sich auch die kantonalen Naturschutzbeiträge an diesem System orientieren.

2. Beiträge in Naturschutzgebieten

2.1. Grundsätze

In den Naturschutzbeiträgen sind die Biodiversitätsbeiträge des Bundes enthalten. Die Qualitätsstufen QI und QII und der Vernetzungszuschlag VZ entsprechen den Beitragskategorien gemäss Direktzahlungsverordnung. Der Zuschlag Z entspricht in den Objekten von nationaler Bedeutung der Beitragskategorie Qualitätsstufe QIII. QII wird in der Naturschutzzone I und IR unabhängig von den QII-Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung immer ausbezahlt. Die Beitragshöhen von QI und QII sind von der landwirtschaftlichen Zone und vom Biodiversitätsförderflächen-Typ abhängig.

In den Naturschutzumgebungszonen (IIA, IIB, IIC, IID) wird QII nur ausbezahlt, wenn die QII-Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllt sind. Die Qualitätserhebung erfolgt wie in den übrigen BFF auf Antrag des Bewirtschafters.

Mit den Naturschutzbeiträgen ist in aller Regel der Aufwand für die zielgerichtete Pflege gedeckt. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Naturschutzbeiträge erhöht werden. In die Beurteilung mit einbezogen werden dabei alle auf der entsprechenden Fläche ausbezahlten Beiträge und alle Naturschutzflächen des Betriebs. Den entsprechenden Nachweis hat der Bewirtschafter zu erbringen.

In den Regenerationszonen (IR) sowie in den Naturschutzumgebungszonen (IIA und IID) wird zusätzlich der entstehende Ertragsausfall EA entschädigt. Diese Entschädigung ist auf 20 Jahre nach Erlass der Schutzverordnung befristet und beträgt Fr. 5, 15 oder 20 pro Are. Die Ermittlung der Höhe des Ertragsausfalls richtet sich nach der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse NEK (www.maps.zh.ch, Thema landwirtschaftliche Nutzungseignungsklassen):
NEK 1-5: Fr. 20.- pro Are / NEK 6-7: Fr. 15.- pro Are / NEK 8-10: Fr. 5.- pro Are.

Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten die gleichen Beiträge ausser dem Vernetzungszuschlag VZ.

Beitragsreglement

2.2. Beitragshöhen

Natur- schutz- zone	Nutzung bisher	Nutzung neu		Beitrag in Fr. (inkl. VZ)					
				Tal	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
I	extensiv	Streue	$QI+QII+Z^1+VZ^2$	47	44	39	39	36.5	36.5
I	extensiv	extensive Wiese	$QI+QII+Z^1+VZ^2$	42	39	34	34	27.5	27.5
I	extensiv	extensive Weide	$QI+QII+Z^1+VZ^2$	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5
I	extensiv	extensive Weide mit Ausnahmebewilligung	$QI+Z^1$	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5
IR	intensiv	extensive Wiese/Streu	$QI+QII+Z^1+VZ^2+Fr. 20^3$	62	59	54	54	47.5	47.5
IR	mittel intensiv	extensive Wiese/Streu	$QI+QII+Z^1+VZ^2+Fr. 15^3$	57	54	49	49	42.5	42.5
IR	wenig intensiv	extensive Wiese/Streu	$QI+QII+Z^1+VZ^2+Fr. 5^3$	47	44	39	39	32.5	32.5
IIA	intensiv	extensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 20^3$	42.80	40.60	37.00	37.00	36.50	36.50
IIA	mittel intensiv	extensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 15^3$	37.80	35.60	32.00	32.00	31.50	31.50
IIA	wenig intensiv	extensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 5^3$	27.80	25.60	22.00	22.20	21.50	21.50
IIB	intensiv	Dauerwiese	Fr. 10	10	10	10	10	10	10
IIB	mittel intensiv	Dauerwiese	Fr. 5	5	5	5	5	5	5
IIB	wenig intensiv	Dauerwiese	Fr. 0	0	0	0	0	0	0
IIC	intensiv	Dauerwiese	Fr. 10	10	10	10	10	10	10
IIC	mittel intensiv	Dauerwiese	Fr. 0	0	0	0	0	0	0
IIC	wenig intensiv	Dauerwiese	Fr. 0	0	0	0	0	0	0
IID	intensiv	extensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 20^3$	42.80	40.60	37.00	37.00	36.50	36.50
IID	mittel intensiv	extensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 15^3$	37.80	35.60	32.00	32.00	31.50	31.50
IID	wenig intensiv	extensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 5^3$	27.80	25.60	22.00	22.00	21.50	21.50
IID	intensiv	extensive Weide	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 20^3$	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5
IID	mittel intensiv	extensive Weide	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 15^3$	26.5	26.5	26.5	26.5	26.5	26.5
IID	wenig intensiv	extensive Weide	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 5^3$	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5
IID	intensiv	wenig intensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 20^3$	36.5	36.5	36.5	36.5	36.5	36.5
IID	mittel intensiv	wenig intensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 15^3$	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5
IID	wenig intensiv	wenig intensive Wiese	$QI+QII^{(4)}+Z^1+VZ^2+Fr. 5^3$	21.5	21.5	21.5	21.5	21.5	21.5

¹⁾ Der Zuschlag (Z) beträgt:

- für extensiv genutzte Wiesen in der Tal- und Hügelizeone Fr. 5/Are,
- für extensiv genutzte Wiesen in der Bergzone I und II Fr. 4/Are,
- für extensiv genutzte Weiden und wenig intensiv genutzte Wiesen und Uferwiesen Fr. 4.50/Are,
- in den übrigen Fällen Fr. 2/Are.

²⁾ Der Vernetzungszuschlag (VZ) wird nur an Direktzahlungsberechtigte ausgerichtet. Er wird nur ausgerichtet, wenn der Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete, einschliesslich Pufferzonen, auf der Betriebsfläche umgesetzt ist. In der Zone I und IR wird der VZ auch ausserhalb von Vernetzungsprojekten ausgerichtet.

³⁾ Ertragsausfallanteil.

⁴⁾ Wenn die Anforderungen gemäss DZV erfüllt sind.

2.3. Anforderungen an die Bewirtschaftung der Naturschutzzonen I und IR

Die Bewirtschaftung der Naturschutzzonen I und IR der überkommunalen Naturschutzgebiete muss vollumfänglich auf die Erhaltung und Förderung der entsprechenden Zielarten und Ziellebensräume ausgerichtet sein (siehe DZV vom 23. Oktober 2013). Dies wird einerseits durch die allgemeinen Pflegeanforderungen (siehe unten) und andererseits durch die mit den Bewirtschaftern abgesprochenen Pflegepläne sichergestellt.

Der Vernetzungszuschlag VZ wird in den Naturschutzzonen I und IR allen direktzahlungsberechtigten Landwirten ausbezahlt, wenn der Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen auf der Betriebsfläche umgesetzt ist. Ausserhalb von Vernetzungsprojekten muss der Zuschlag bei der Fachstelle Naturschutz beantragt werden.

Die Beiträge für die Naturschutzzonen I und IR werden unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

- Der Einsatz von Maschinen darf nicht zu Land- oder Werkschäden führen.
- Die Flächen sind gemäss Pflegeplan zu pflegen. Insbesondere ist die vorgeschriebene Anzahl Nutzungen durchzuführen.
- In der Regel sind 5-10% jeder Fläche je Schnitt als Nutzungsbrache/ Rückzugstreifen stehen zu lassen.
- Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen. Bei der Streu und bei Regenerationsflächen sind Ausnahmen möglich.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Flächen dürfen nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit Messerbalken gemäht werden.
- Die Beiträge werden nur in jenen Jahren ausbezahlt, in denen die geforderte Leistung erbracht wurde.
- Es dürfen keine Laubbläser/Heubläser verwendet werden.
- Es ist der übliche landwirtschaftliche Unterhalt vorzunehmen. Die dafür nötige Handarbeit ist im Beitrag enthalten.

3. Beiträge für besondere Biotoptypen und Arten

Für die Förderung von besonderen Biotoptypen und Arten mit hohem kantonalem Naturschutzwert kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden. Beiträge sind auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich.

4. Beiträge für Obstgärten

Zur Erhaltung und Förderung von grossen zusammenhängenden Obstgärten entrichtet der Kanton Fr. 10.- pro Baum unter der Voraussetzung, dass der Obstgarten die Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung für QII erfüllt und die landschaftliche Einheit des Obstgartens mindestens 150 bzw. 300 Bäume umfasst (siehe www.maps.zh.ch Kantonale Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich/Kantonale Obstgartenzuschlagszonen). Für die Auszahlung der Beiträge sind eine kostenpflichtige Erhebung und der Abschluss einer 8-jährigen Vereinbarung nötig.

5. Beitragskürzungen oder -rückerstattung

Bei rechts- oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung kann das ALN den Vertrag vorzeitig auflösen und die Beiträge sinngemäss nach Art. 105 DZV kürzen oder verweigern.

Kontaktadresse:

Baudirektion Kanton Zürich
ALN, Fachstelle Naturschutz
Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 30 32
E-Mail: naturschutz@bd.zh.ch
www.naturschutz.zh.ch